

bert von Berg, in dem man damals vielleicht „einen zweiten Thomas Becket gesehen“ (S. 53) hat. – Wilhelm K o h l, Die Stiftung der Prämonstratenserklöster Lette und Clarholz durch den Edelherrn Rudolf von Steinfurt (1133/1134), (S. 61–74), erläutert die historische Situation der Stiftung von Lette und Clarholz sowie die Motive des Stifters Rudolf (Sühne für die Beteiligung an der am 26. 10. 1133 erfolgten Ermordung des Grafen Florenz von Holland?) an Hand der Gründungsurkunde Rudolfs von Steinfurt von 1133 und der beiden Bestätigungsurkunden aus dem Jahre 1134 von Kaiser Lothar III. und von Bischof Werner von Münster. – Wilhelm H o n s e l m a n n, Adlige Chorherren. Verzeichnis der Mitglieder des Clarholzer Konventes (S. 75–126), kann in seiner Liste für die Zeit von 1146 bis 1799 (1803) insgesamt 169 Personen mit knappen prosopographischen Hinweisen vorstellen. Ein Register erschließt die Dignitäten (Pröpste, Prioren, Kellner; S. 124–126). – Auf die folgenden Aufsätze kann hier nur hingewiesen werden: Paul L e i d i n g e r, Die Clarholzer Prämonstratenser in Warendorf. Zum Stadtbesitz eines ländlichen Stiftes (S. 257–272). – Siegfried S c h m i e d e r, Die Grundherrschaft der Clarholzer Prämonstratenser im Beckumer Raum (S. 273–278). – Evert D. E i j k e n, Die niederländischen Güter des Klosters Clarholz (S. 279–297). – Das Personenregister (S. 322–330) ist für den Mediävisten ärgerlich, weil alle, auch moderne Namensergänzungen (z. B. Herkunftsort, Herrschaftssitz) wie Nachnamen behandelt sind; so findet sich Rainald von Dassel hier wieder als „Dassel, Rainald von“ (S. 323), Johannes von Salisbury als „Salisbury, Johannes von“ (S. 328) usw. Goswin Spreckelmeyer

Gudrun P i s c h k e, Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen, mit 2 mehrfarbigen Faltkarten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2, 28 = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 28) Hildesheim 1984, Verlag August Lax, 69 S., DM 46. – Von den Karten verzeichnet die erste „Die Entstehung der niedersächsischen Städte“ in vier Zeitabschnitten (bis 1180; 1180–1350; 1350–1803 und 1803–1982) mit insgesamt zehn Zeitschichten. Die Datierung als Stadt bzw. Minderstadt bezieht sich auf die erste urkundliche Nennung der Stadt. Die beigegebenen Darlegungen (S. 1–27) sind keine niedersächsische Stadtgeschichte, sondern begründen „lediglich die Anlage der Karten und die gewählten Symbole“ (S. 1). In den Zusammenstellungen wird auch der Verlust des (Minder-)Stadtcharakters verzeichnet, ferner Eingliederungen und Zusammenlegungen. Tabelle 1 (S. 28–32) liefert in chronologischer Ordnung den jeweiligen Quellennachweis zur Stadtentstehung, und Tabelle 2 (S. 32–35) den Beleg für die jeweils erste Nennung der Flecken, die nicht Städte geworden sind. – Die zweite Karte ist den „Stadtrechtsfiliationen“ in Niedersachsen gewidmet. Die Verfasserin betont in ihren Erläuterungen (S. 45–64), daß von den Verbindungslinien der Karte nicht unmittelbar auf die tatsächliche Bedeutung einer solchen stadtrechtlichen Abhängigkeit für die Rechtspraxis der Städte geschlossen werden darf. Im Raum Niedersachsen werden zehn größere Stadtrechtsfiliationen festgestellt (Münster, Osnabrück, Bremen, Stade, Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Lippstadt, Minden), und die stadtrechtliche Abhängigkeit der Tochterstadt von der Mutterstadt wird je nach dem Sicherheitsgrad ihrer Erkenntnis mit einer von sechs verschiedenen Linien dargestellt. In den Erläuterungen werden die Stadtrechtsfiliationen im einzelnen nachgewiesen, charakterisiert und datiert, so daß sich die Aussagen der Karte als gut be-